

**Breitbandzweckverband der Ämter
Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge
Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee**



Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag

Präambel

Der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (im Folgenden **BZV** genannt) möchte das unten stehende Grundstück und die sich auf diesem befindlichen Gebäude- bzw. Wohneinheiten mit moderner lichtwellenleiterbasierter Technologie an eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung anschließen. Zu diesem Zweck schafft und unterhält der BZV eine Leerrohrinfrastruktur in seinem Verbandsgebiet.

Die net services GmbH & Co. KG ist Pächterin des Backbone-Leerrohrnetzes sowie seiner vorgelagerten Netzinfrastruktur (sog. Backbone). Sie bietet mit ihrem Produkt „Fiete.Net“ einen Anschluss des unten genannten Grundstücks sowie seiner Gebäude- und Wohneinheiten an das Glasfasernetz des BZV. Dieser Anschluss nennt sich Fibre-To-The-Home, kurz FTTH bzw. FTTB Fibre-To-The-Building.

§ 1 Vertragsparteien und Grundstücksbewohner

(1) Parteien dieses Vertrages sind der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge und folgender Grundstückseigentümer / folgende Grundstückseigentümerin bzw. folgende Wohnungseigentümergeinschaft:

Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters/ der Verwalterin für die Wohnungseigentümergeinschaft

Herr Frau

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Telefon/Mobiltelefon

.....
E-Mail

Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über:

Telefon Mobil E-Mail

gungen des BZV, sind dadurch entstehende Kosten von dem Eigentümer bzw. von der Eigentümerin nach Aufwand zu zahlen. Aufgrund von Erkenntnissen im Rahmen der Hausbegehung besteht die Möglichkeit den Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs dieses Vertrages wird eine Verwaltungskostenpauschale incl. der Kosten für die Hausbegehung von insgesamt 100 Euro brutto fällig.

(5) Den Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des BZV oder den von ihm Beauftragten ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung der Zugang zum Grundstück bzw. den Gebäuden für Arbeiten am vertragsgegenständlichen FTTH/B-Hausanschluss zu gewähren. In dringenden Fällen, in denen andere Anschlussnehmer von einer Störung betroffen sind, kann die Anmeldung zunächst unterbleiben; sie ist dann zeitnah nachzuholen.

§ 3 Rechte am FTTH/B-Hausanschluss

(1) Der BZV bleibt Eigentümer des FTTH/B-Hausanschlusses.

(2) Der BZV ist ausschließlich Berechtigter hinsichtlich Betrieb, Nutzung und Drittüberlassung des von ihm errichteten FTTH/B-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin.

(3) Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des BZV, den errichteten FTTH/B-Hausanschluss gegebenenfalls Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen. Das Recht des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

§ 4 Unterstützungsvereinbarung

Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses auf seinem bzw. ihrem Grundstück gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer bzw. die Eigentümerin den BZV im Rahmen des Möglichen unterstützen.

§ 5 Grundstücksinstandsetzung

Der BZV ist verpflichtet, das Grundstück des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück bzw. die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen des FTTH/B-Hausanschlusses durch die Inanspruchnahme durch den BZV beschädigt werden.

§ 6 Schäden am FTTH/B-Hausanschluss

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, eine Beschädigung des FTTH/B-Hausanschlusses dem BZV umgehend mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem BZV einen Schaden am FTTH/B-Hausanschluss zu ersetzen, wenn dieser Schaden von ihm bzw. ihr zu vertreten ist.

§ 7 Grundstücksveräußerung

(1) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin den BZV über diesen Umstand informieren.

(2) Der BZV und der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers bzw. der Erwerberin gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Es besteht eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit nach 2 Jahren, gerechnet ab der Anschaltung eines Produktes von „Fiete.Net“, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

(3) Wird die Kündigung nicht fristgerecht ausgeübt, darf das ordentliche Kündigungsrecht erst nach weiteren 12 Monaten bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist ausgeübt werden. Diese Verlängerung erfolgt fortlaufend für ein nicht fristgerecht ausgeübtes ordentliches Kündigungsrecht.

(4) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Leistungserbringung

Der BZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten (Errichtung und Unterhaltung) Dritter zu bedienen.

§ 10 Anschlusskosten

(1) Der BZV ist berechtigt, für die Verlegung und Instandhaltung des FTTH/B-Hausanschlusses einen einmaligen Betrag von dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu verlangen.

2) Passiver Anschluss (Anschluss ohne Dienst / kein Vertrag)

(2.a) Der BZV erhebt einen einmaligen Anschlussbetrag in Höhe von 2.200,00 € netto (inkl. 30 m Anschlusslänge), derzeit 2.618,00 € brutto pro Wohneinheit, inkl. Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe (zzt. 19 %), wenn der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin derzeit keinen Vertrag über Internetdienste mit einem entsprechenden Anbieter unter Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses des BZV abschließen will, sondern lediglich die Immobilie zukunftssicher mit einem FTTH-Anschluss ausstatten möchte. Bei Anschlüssen, die die Länge von 30 m über-

schreiten, sind die darüber hinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto) dem BZV zu erstatten.

(2.b) Erfolgt ein Anschluss in einem vom BZV ausgerufenen **AKTIONSZEITRAUM** (bis zum Ende der Tiefbaumaßnahmen in der Ortslage), verringert sich der einmalige Anschlussbeitrag auf 1.500,00 € netto (inkl. 30 m Anschlusslänge), derzeit 1.785,00 € brutto pro Wohneinheit, inkl. Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe (zzt. 19 %), wenn der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin derzeit keinen Vertrag über Internetdienste mit einem entsprechenden Anbieter unter Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses des BZV abschließen will, sondern lediglich die Immobilie zukunftssicher mit einem FTTH/B-Anschluss ausstatten möchte. Bei Anschlüssen, die die Länge von 30 m überschreiten, sind die darüber hinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto) dem BZV zu erstatten.

(3) Aktiver Anschluss mit laufendem Internetvertrag

(3.a) Die Anschlusskosten betragen einmalig 900,00 € netto (inkl. 30 m Anschlusslänge), derzeit 1.071,00 € brutto pro Wohneinheit, inkl. Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe (zzt. 19 %), in Verbindung mit einem Vertrag (FTTH/B-Produkt) mit dem Internetdienste-Anbieter. Bei Anschlüssen, die die Länge von 30 m überschreiten, sind die darüber hinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto) dem BZV zu erstatten.

(3.b) Schließt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin in dem vom Breitbandzweckverband ausgerufenen **AKTIONSZEITRAUM** einen Vertrag über Internetdienste (FTTH/B-Produkt) mit dem Internetdienste-Anbieter ab, beträgt der einmalige Anschlussbetrag 150,00 € netto (inkl. 30 m Anschlusslänge), derzeit 178,50 € brutto pro Wohneinheit inkl. Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe (zzt. 19 %). Bei Anschlüssen, die die Länge von 30 m überschreiten, sind die darüber hinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto) dem BZV zu erstatten.

Erfolgt ein Abschluss des Vertrages nach dem Aktionszeitraum bis zum Ende der Tiefbaumaßnahmen in der Ortslage beträgt der einmalige Anschlussbetrag 300,00 € netto (inkl. 30 m Anschlusslänge), derzeit 357,00 € brutto pro Wohneinheit inkl. Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe (zzt. 19 %).

(4) Die Regelungen zu 3.a und 3.b stellen Anreizfunktion und vermarktungsbegünstigende Elemente dar und zeigen nicht den tatsächlichen Preis für die Herstellung eines Hausanschlusses auf.

(5) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus zur entsprechenden Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm bzw. ihr veranlassten Gründen eine Verlegung des FTTH/B-Hausanschlusses oder Teilen davon erforderlich werden.

(6) Die Abrechnung des Anschlussbetrages erfolgt im Namen des BZV über die net services GmbH & Co. KG.

§ 11 Mitteilungen bzgl. des Anbieters

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem BZV den von ihm bzw. ihr gewählten Anbieter von Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen unverzüglich nach Abschluss entsprechender Verträge mit-

zuteilen, wenn dieser Anbieter zur Erbringung seiner Leistungen auf das Leerrohrnetz oder den FttH/B Hausanschluss des BZV zurückgreift bzw. dies beabsichtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist im Hinblick auf § 8 Absatz 2 dieses Vertrages verpflichtet, dem BZV eine Kündigung des Vertrages mit dem Internetdienste-Anbieter mitzuteilen.

§ 12 Datenschutzrechtliche Hinweise und Einwilligung

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin willigt hiermit ein, dass der BZV die unter § 1 und § 2 dieses Vertrages erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages speichert, verarbeitet und nutzt. Er bzw. sie ist insbesondere damit einverstanden, dass der BZV gegebenenfalls die in Satz 1 benannten Daten an die bauplanenden und ausführenden Firmen, an Firmen, die die Instandhaltung des Leerrohrnetzes besorgen sowie den von ihm bzw. ihr gewählten Anbieter von Internet- und Telekommunikationsleistungen weiterleitet, soweit es erforderlich ist, um diesen Vertrag durchzuführen und einen funktionierenden FTTH/B-Anschluss zu ermöglichen.

(2) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass der BZV aufgrund der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 28 BDSG, zusätzlich zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt ist.

(3) Verantwortliche Stelle gem. § 4 Bundesdatenschutzgesetz ist der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen jedoch wirksam.

(2) Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Schriftform erfolgen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw.
der Grundstückseigentümerin

Unterschrift für den Breitbandzweckverband